

Anzeige des Umpflügens 2025

gemäß § 41 Abs. 8 GAPInVeKoS-Verordnung vom 19.12.2022 (BAnz AT 19.12.2022 V1), die zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 156) geändert worden ist in Verbindung mit § 7 GAPDZV vom 24. Januar 2022 (BGBl. I S. 139; 2022 I S. 2287), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 4. Dezember 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 396) geändert worden ist

Der Direktor der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen als Landesbeauftragter
über den Geschäftsführer der Kreisstelle

Maßnahmennr.: 223

1. Antragstellerin/Antragsteller

Unternehmensnummer

Eingangsstempel der Kreisstelle

Telefon	Mobil-Telefon	Telefax	ZID-Registriernummer
Email			

(Die Pfluganzeige ist innerhalb eines Monats nach dem Umpflügen einzureichen.)

(zuletzt eingereichtes Flächenverzeichnis)

1. Fläche(n), für die ein Pflügen angezeigt wird/werden:

Lfd. Nr. Feldblock im Flvz.	Feldblock (FLIK)	Schlag-Nr.	Teilschlag	Nutzcode	Ansaatjahr	Pflugdatum	Gepflügte Fläche (ha)

Hinweis:

- Die Anzeige ist erforderlich, wenn eine Fläche, die mit Gras oder anderen Grünfütterpflanzen bewachsen ist, aber nicht als Dauergrünland gilt, umgepflügt und anschließend wieder mit Gras oder Grünfütterpflanzen angebaut wird.
- Wurde nur ein Teil des Schlages gepflügt, so ist auch nur die gepflügte Fläche anzugeben. Allein diese Fläche erhält im Anschluss ein neues Ansaatjahr.

Ich versichere, dass die oben aufgeführten Flächen umgepflügt wurden bzw. die Grünlandnarbe durch eine tiefe und/oder wendende Bodenbearbeitung zerstört wurde.

Ort, Datum

Unterschrift der Antragstellerin/des Antragstellers